

RS UVS Niederösterreich 1994/10/04 Senat-BN-92-115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1994

Rechtssatz

Im Falle einer mündlichen Bescheidverkündung ist den bei der Verkündung nicht anwesenden Parteien eine schriftliche Bescheidausfertigung zuzustellen, eine Kopie der Niederschrift über die Bescheidverkündung ist nicht ausreichend.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at